

Deutsch - Russische Gesellschaft Celle e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen:

Deutsch - Russische Gesellschaft Celle e.V.

Er hat seinen Sitz in Celle und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen worden unter der Nummer **1360 am 16. 11. 1995, neu ab 2005: AG Lüneburg unter VR 100660.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben der Gesellschaft

(1) Die Deutsch-Russische Gesellschaft Celle will einen Beitrag zur Pflege und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Menschen in Deutschland und Rußland leisten. Sie will durch ihre Arbeit mitwirken, ein von Toleranz, gegenseitiger Anerkennung und Friedfertigkeit geprägtes gemeinsames Verständnis der beiden Völker untereinander zu festigen und fortzuentwickeln.

Die Gesellschaft ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Zur Erfüllung ihrer Ziele

- fördert sie den unmittelbaren Austausch von Informationen und Meinungen;
- unterstützt sie den kulturellen Austausch, auch durch Förderung der Verbreitung der russischen Sprache;
- wirkt sie bei der Herstellung unmittelbarer Verbindungen zwischen den Menschen aller Schichten und Berufe mit;
- ist sie auch sonst, z.B. durch die Anregung wirtschaftlicher Kontakte oder durch die Teilnahme an sozialen Projekten tätig. Zu diesem Zweck werden entsprechende Aktivitäten wie Vorträge Ausstellungen, Konzerte und Studienreisen durchgeführt bzw. vermittelt;
- arbeitet sie mit anderen Deutsch-Russischen Gesellschaften zusammen.

Die Gesellschaft widmet sich in ihrer Tätigkeit besonders der Stadt und dem Gebiet Tjumen.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und -in ihrer Eigenschaft als Mitglieder- auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben der Gesellschaft anerkennen. Für den Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß.

(2) Förderer und Freunde der Gesellschaft können solche Personen werden, die -ohne Mitglied zu sein- die Gesellschaft materiell und ideell unterstützen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt;
- bei natürlichen Personen durch Tod;
- bei juristischen Personen durch Auflösung;
- durch Ausschluß.

Der Austritt ist zum Schluß eines Kalenderjahres möglich.

§ 4

Mitgliedsrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung und zur Teilnahme an allen von der Gesellschaft durchgeführten Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen der im Einzelfall durch den Vorstand jeweils festgelegten Zugangsvoraussetzungen.

§ 5

Ausschluß eines Mitgliedes

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn es

- das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft schädigt;
- seiner Beitragspflicht über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus nicht nachkommt.

Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied Gehör zu geben.

Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Gesellschaft.

§ 6

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge für natürliche und juristische Personen sowie die Höhe der Förderbeiträge werden jährlich durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied der Gesellschaft. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es wird bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder der Gesellschaft. Das gilt auch für gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personenvereinigungen.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören sämtliche Mitglieder der Gesellschaft an.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
3. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
4. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Förderbeiträge,
6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben,
7. Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,

4. Neuwahlen soweit erforderlich,
5. Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Förderbeiträge,
7. Satzungsänderungen, falls beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn der Antrag hierzu in der Tagesordnung aufgeführt war. Sie bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(4) Anträge zur Tagesordnung können von Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens bei der Aufstellung der Tagesordnung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können auch noch zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt, wenn der Vorstand das beschließt oder es ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet. Im übrigen gelten die Vorschriften für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnet der Schriftführer.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. zwei Beisitzern.

Doppelfunktionen sind möglich.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes aus. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes zwischen zwei Jahreshauptversammlungen hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied einstweilen zu wählen. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Vorsitzenden nimmt sein Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wahr.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Gesellschaftsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister buch.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 11

Kassenprüfung und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren im Wechsel zwei Kassenprüfer. Die Kasse der Gesellschaft wird in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die sinnvolle und sparsame Verwendung der Mittel. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Im Fall der Auflösung sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Celle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Celle, den 16. 03. 1995

gezeichnet:
Martin Biermann

gezeichnet:
Olga Gürich

gezeichnet:
Peer Tiemer

gezeichnet:
Alexander Sachnow

gezeichnet:
Oxana Sosnowski

gezeichnet:
Lutz Ebnetter

gezeichnet:
Dr. Jozsef Wieszt

gezeichnet:
Wolfgang Graap

gezeichnet:
Frank Neumann

gezeichnet:
E. Milke

gezeichnet:
Karl-Heinz Liebegut

gezeichnet:
Gert-W. Gonell